



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2016  
C(2016) 3502 final

**BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION**





Folgenabschätzung (2012)<sup>10</sup> machten beide die hohe Zahl der Urteile des Gerichtshofes



*2.1.3. Anwendungsbereich der Verordnung in Bezug auf in einem Drittland erhaltene Ausgleichs- und/oder Unterstützungsleistungen und die Auswirkungen auf die Rechte der Empfänger im Rahmen der Verordnung*

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b gilt die Verordnung für Fluggäste, die von einem  
auß ETuK4.55F(b)-506(g)5(re)-2()-54(EU()-51((d. )] TJ ET BT 1 0 0 1 80.686 698.8 Tm [

Fluggäste, die mit Flugscheinen reisen, die als Prämie im Rahmen eines



vorangehenden Flüge nicht angetreten hat. In diesen beiden Fällen gelten in der Regel die Geschäftsbedingungen für den gekauften Flugschein. Solche Praktiken sind jedoch

anderen Faktoren zuzuschreiben sein. Der Gerichtshof betonte konkrete Fälle, in denen die

### *3.2.6. Ansprüche wegen Annullierung*

Bei Annullierung eines Flugs wird ein Anspruch auf Erstattung, anderweitige Beförderung oder einen Rückflug gemäß Artikel 8 der Verordnung, ein Anspruch auf Betreuungsleistungen gemäß Artikel 9 und nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c ein Anspruch auf Ausgleich gemäß Artikel 7 eingeräumt. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c liegt das Prinzip zugrunde, dass ein Ausgleich zu zahlen ist, wenn der Fluggast nicht hinreichend früh über die Annullierung unterrichtet wurden.

Allerdings muss das Luftfahrtunternehmen Ausgleichszahlungen nicht leisten, wenn es im Einklang mit Artikel 5 Absatz

### **3.4. Höherstufung und Herabstufung**

#### *3.4.1. Definition von Höherstufung und Herabstufung*

Höherstufung bzw. Herabstufung ist in Artikel 10 Absatz 1 bzw. Absatz 2 der Verordnung definiert.

Unterstützungsleistungen dargelegt werden. Die Bestimmung sieht außerdem vor, dass das  
Nwhvhcj twpvgtpgj o gp" *šallen v*





Anschlussflügen. Auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen oder mit

vertritt die Kommission die Auffassung, dass diese Einschränkung nur in seltenen



weniger als zwei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit an ihrem Endziel anzukommen.  
Der Gerichtshof

Beträgt bei einer Reise von mehr als 3500 km, die über einen Flughafen außerhalb der EU geht, die Verspätung weniger als vier Stunden, so kann die Ausgleichszahlung um 50 % gekürzt werden und beträgt daher bei Anwendung von Artikel

Bestimmte außergewöhnliche Umstände können mehr als eine Annullierung oder Verspätung am Endziel bewirken, wie beispielsweise eine Entscheidung des Flugverkehrsmanagements gemäß dem Erwägungsgrund 15 der Verordnung.

Als Ausnahme von einem Grundsatz, d. h. Zahlung eines Ausgleichs, der das Ziel des Verbraucherschutzes widerspiegelt, muss dies eng ausgelegt werden. Deswegen sind nicht alle außergewöhnlichen Umstände, die mit im Erwägungsgrund 14 aufgeführten Vorkommnissen einhergehen, unbedingt Gründe für eine Befreiung von der

Hersteller des Luftfahrzeugs oder einer zuständigen Behörde bekannt gemacht wird, oder durch Sabotageakte oder terroristische Handlungen verursachte Schäden an den Flugzeugen würden hingegen als außergewöhnliche Umstände gelten.

**c. Kollision eines Treppenfahrzeugs mit einem Flugzeug**

Der Gerichtshof<sup>51</sup> hat klargestellt, dass die Kollision eines Treppenfahrzeugs mit einem Luftfahrtunternehmen von seiner Zahlungspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung befreien. Treppenfahrzeuge oder Gangways können bei der Beförderung von Fluggästen als unverzichtbar betrachtet werden, so dass Luftfahrtunternehmen regelmäßig mit Situationen konfrontiert sind, die sich aus dem Einsatz solcher Ausrüstung ergeben. Ein Zusammenstoß zwischen einem Flugzeug und einem Treppenfahrzeug ist daher als ein Vorkommnis anzusehen, das Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit eines Luftfahrtunternehmens ist. Außergewöhnliche Umstände lägen beispielsweise vor, wenn der Schaden an dem Flugzeug durch einen außerhalb der normalen Flughafensinnleistungen liegenden Akt wie einen Sabotageakt oder eine terroristische Handlung verursacht worden wäre.

**d. Flughafenüberlastung wegen schlechter Wetterbedingungen**

Gemäß dem Erwägungsgrund 14 der Verordnung lägen in dem Fall, dass ein ausführendes Luftfahrtunternehmen einen Flug an einem wegen schlechter Wetterbedingungen und der

Flug insgesamt unter den neuen Bedingungen aufgrund des Eintritts dieser Umstände durchzuführen, ist darauf zu achten, das

**VERBRAUCHERSCHUTZ IM RAHMEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE  
ZUSAMMENARBEIT IM VERBRAUCHERSCHUTZ**

Luftfahrtunternehmen den im Rahmen der AS-Richtlinie eingerichteten AS

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates  
\*§DtÄuugn Kõ+<sup>62</sup> kann bei Flügen von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat auf

- ô Der Gerichtshof<sup>66</sup> hat bestätigt, dass die Vorschrift, Ausgleich für Verspätung bei der Ankunft und Unterstützung bei Verspätung beim Abflug zu leisten, mit dem Übereinkommen von Montreux vereinbar ist. In diesem Zusammenhang vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass der mit einer Flugverspätung einhergehende



## ANHANG

### **Zuständigkeit der nationalen Durchsetzungsstellen der EU im Falle grosser Verspätung bei der Ankunft am Endziel bei direkten Anschlussflügen**

*Rechtlicher Rahmen:*

#### **1. Rechtssache C-11/11, ? LI: ? C:2013:106, „Folkerts“<sup>72</sup>**

š550" Fc" fkgug" Wpcppgj onkejmgkvgp" ko" Hcm" xgtur@vgvgt" HnÃig" dgk" fgt" Cpmwphv" co"  
**Endziel**



**Die Leitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sind zu kompliziert?**